

# RS Vwgh 2013/10/14 2013/12/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.2013

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
63/03 Vertragsbedienstetengesetz  
63/06 Dienstrechtsverfahren  
72/02 Studienrecht allgemein

## Norm

BDG 1979 §44;  
DVG 1984 §1 Abs1;  
DVG 1984 §2 Abs2;  
DVPV BMUKK 2007 §1;  
HochschulG 2005 §13 Abs3;  
HochschulG 2005 §13 Abs6;  
VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Auf ein besonderes vertragliches Dienstverhältnis als Rektors bzw. als Rektorin einer Pädagogischen Hochschule (§ 13 Abs. 6 HochschulG 2005) findet das DVG 1984 zufolge seines in § 1 Abs. 1 näher umschriebenen Anwendungsbereiches keine Anwendung. Der Beamte, ein Direktor der Höheren Technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt; gehört als solcher weder der Zentralstelle an noch leitet er eine nach der DVPV BMUKK 2007 unmittelbar nachgeordnete Dienstbehörde, namentlich den Landesschulrat für Tirol. Auch ist den vorgelegten Verwaltungsakten oder dem Vorbringen der Parteien nicht zu entnehmen, dass der Beamte der belangten Behörde (BMUKK) ununterbrochen mehr als zwei Monate zur Dienstleistung zugeteilt gewesen wäre. Daraus folgt, dass zur bescheidmäßigen Erledigung des vom Beamten im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund als Direktor der Höheren Technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt erhobenen Feststellungsbegehrens nicht die belangte Behörde (BMUKK), sondern der Landesschulrat für Tirol zuständig ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013120042.X01

## Im RIS seit

12.11.2013

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)